

## Marke „Duales Studium Hessen“

1. Das „Duale Studium Hessen“ ist durch eine inhaltliche und zeitliche Koordination der akademischen und der beruflichen oder betrieblichen Ausbildung gekennzeichnet. Dabei kann an Berufsakademien und Hochschulen ein **Bachelor** und an Hochschulen ein **Master** erreicht werden.
2. Das „Duale Studium Hessen“ kann **ausbildungsintegriert** (mit Kammerabschluss oder vergleichbarem Abschluss) oder **praxisintegriert** (ohne Kammerabschluss, aber mit intensiven Praxisphasen der Ausbildung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen) organisiert sein.
3. Das „Duale Studium Hessen“ setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.
4. Die dual Studierenden und die Unternehmen müssen einen Vertrag abschließen, der die Studien- und Praxisphasen regelt und den Studierenden während der Studienphasen freistellt. Der Umfang der Freistellung kann bei einem Masterstudium geringer sein als bei einem Bachelorstudium.
5. Darüber hinaus besteht ein Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen und Bildungsanbieter. Dieser muss den Wechsel zwischen Studien- und Praxisphasen sowie die Inhalte der Praxisphasen in den Grundzügen regeln.
6. Bildungsanbieter und Unternehmen verstehen sich als Ausbildungseinheit; sie stimmen die Themen und die Betreuung in den Praxisphasen und Projekten miteinander ab.
7. Zwischen Bildungsanbietern und Unternehmen werden zur gegenseitigen Interessenabstimmung Gremien eingerichtet. Sie beraten insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangsentwicklung, der Aufnahmekapazität sowie die Verwendung der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel.

8. Alle Studiengänge des „Dualen Studiums Hessen“ müssen akkreditiert sein. Dementsprechend sind Bachelorabschlüsse dualer Studiengänge und Bachelorabschlüsse in Vollzeitstudiengängen gleichwertig. An einen Bachelorabschluss eines dualen Studiengangs kann somit ein Master-Studiengang angeschlossen werden.
  
9. Die Höhe des Praxisanteils beträgt zeitlich mindestens 30% und soll 50% nicht überschreiten.
  
10. Die Anrechnung der im europäischen Rahmen künftig gültigen European Credit Transfer System-Punkte (ECTS-Punkte) für die Leistungsnachweise in der Praxisphase beträgt mindestens 10%.
  
11. Die Anrechnungsmöglichkeiten von Vorleistungen liegen - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - in der Autonomie der Hochschulen und Berufsakademien.